

Rechtspanorama: Transparenz oder Amtsgeheimnis?

von: *Manfred Hartl, LL.B. und Sebastian Schneider, LL.B.*

Die juristischen Departments der WU Wien luden gemeinsam mit dem Facultas Verlag und „Die Presse“ am 28. April 2014 unter dem Titel „Transparenz oder Amtsgeheimnis“ zum Rechtspanorama am WU Campus ein.

Nach einleitenden Worten von **Univ. Prof. Dr. Michael Holoubek**, Professor am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht an der WU Wien, übernahm **Mag. Benedikt Kommenda** von der Tageszeitung „Die Presse“ die Moderation des weiteren Abends. Die Diskussionsrunde setzte sich zusammen aus **Mag. Josef Barth**, Gründer der Initiative Transparenzgesetz.at, **Mag. Dr. Gerhard Hesse** vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts, **Univ. Prof. DDr. Christoph Grabenwarter**, Professor am Institut für Europarecht und Internationales Recht an der WU Wien und Mitglied des österreichischen Verfassungsgerichtshofs, **Dr. Peter Pollak, MBA**, Direktor des Stadtrechnungshofs Wien und **DI Dr. Susanna Zapreva**, Geschäftsführerin der Wien Energie.



Anlass für die Wahl des Themas des Abends war ein aktueller Gesetzesentwurf, mit dem das Amtsgeheimnis durch ein Informationsfreiheitsgesetz ersetzt werden soll. Ausgehend von der Frage der Notwendigkeit und Ausgestaltung eines solchen Rechts auf Zugang zu Information, entwickelte sich rasch eine rege Debatte.



Josef Barth, Gründer der Initiative Transparenzgesetz.at, kritisierte am aktuellen Entwurf, dass die Ausnahmebestimmungen zu weit gefasst seien und deren Auslegung erst einer Klärung durch den Verfassungsgerichtshof unterzogen werden müsste. Als weitere Schwachstelle sah er das Fehlen eines Informationsbeauftragten, welcher als erste Anlaufstelle bei Streitigkeiten zwischen BürgerInnen und Behörde dienen sollte. Dieser würde dann eine erste Interessensabwägung im fraglichen Herausgabefall von Informationen vornehmen. Gegen Entscheidungen des unabhängigen Informationsbeauftragten könnten dann Rechtsmittel erhoben werden. Er verwies auf gute Modelle in anderen Ländern, in welchen die Stelle eines Informationsbeauftragten mit jener des Datenschutzbeauftragten gekoppelt ist.

Gerhard Hesse, der für den Entwurf des Verfassungsgesetzes mitverantwortlich war, sah den Schwerpunkt des Maßnahmenpakets in der Gewährleistung eines verfassungsgesetzlich

gewährleisteten Rechts auf Zugang zu vorhandenen Informationen. Dieses Recht kann jedoch durch ein Bündel an öffentlichen Interessen, aber auch durch Interessen Dritter eingeschränkt werden.

Der Kritik über die zu weitreichenden Ausnahmebestimmungen entgegnete er den Hinweis auf die Notwendigkeit einer Abwägung mit entgegenstehenden Interessen im Einzelfall. Hier seien einheitliche Standards durch den möglichen Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof gewährleistet. Hinsichtlich des von der Initiative Transparenzgesetz.at gewünschten Informationsbeauftragten äußerte er Bedenken, da man soeben im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform viele Behörden abgeschafft habe und der Rechtsschutz durch die neuen Verwaltungsgerichte bestens gegeben sei.



Peter Pollak thematisierte das Problem, dass die Informationsherausgabe oftmals auch Daten unbeteiligter Dritter beinhalten könne und dies möglicherweise dazu führe, dass sich Firmen bei öffentlichen Ausschreibungen aus Angst vor der Offenlegung sensibler Geschäftsdaten nicht mehr bewerben würden. In diesen Fallkonstellationen sah er einige datenschutzrechtliche Problemstellungen. Bezüglich des von Herrn Barth geforderten Informationsbeauftragten zeigte sich Herr Pollak skeptisch; er plädierte für möglichst einfache Regelungen, welche einen effektiven Rechtsschutz sicherstellen und eine schnelle Entscheidung ermöglichen sollen.

Christoph Grabenwarter wies auf die Bedeutung der Informationsfreiheit für eine demokratische Gesellschaft hin. Die Informationsfreiheit sei in Österreich durch die EMRK bereits jetzt Verfassungsrecht, die neue Regelung stelle lediglich eine nähere Ausgestaltung dieser Freiheit da, mit welcher die Durchsetzung vereinfacht werden solle. Zusätzlich merkte Grabenwarter an, dass die geplanten Ausnahmebestimmungen komplex seien und dies zu Unsicherheiten in der Praxis führen könnte. Grundsätzlich sieht er die geplante Verfassungsbestimmung jedoch als hinreichend durchsetzbares Recht an. Ebenfalls skeptisch betrachtete er den geforderten Informationsbeauftragten. Dies begründete er damit, dass eine Interessensabwägung über Herausgabe der Informationen leichter auf Ebene der Behörde bzw. auf Ebene des betroffenen Unternehmens stattfinden könne.

Susanna Zapreva betonte gleich zu Beginn ihr grundlegendes Bekenntnis zur Transparenz da diese aus unternehmerischer Sicht Vertrauen bei den Kunden schaffe. Als Problem der Neuregelung sah sie jedoch einen Wettbewerbsnachteil für Unternehmen in öffentlicher Hand, welche ebenfalls der Informationsherausgabepflicht unterliegen würden. Darüber hinaus befürchte sie aufgrund des enormen administrativen Aufwands, einen Nachteil in der Kostenstruktur. Deshalb fordert sie eine Gleichstellung öffentlicher Unternehmen mit anderen privatwirtschaftlichen Unternehmen in vergleichbaren Situationen.

Das Rechtspanorama fand bei einer Erfrischung seinen Ausklang.